



## Waldhütte Bowald | Benützungsvorschriften

1. Geschirr, Besteck und Gläser (total je 45 Stück) sowie Pfannen, Grillpfannen und Grillrost stehen zur Verfügung. Die Küchenwäsche muss vom Benützer selbst mitgebracht werden.
2. Die Benützer sind verpflichtet, zur Waldhütte Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es ist ausschliesslich die WC-Anlage zu benützen.

**Achtung: Bei längeren Trockenperioden sind allfällige Feuerverbote zu beachten.**

3. Die Lokalitäten (Waldhütte, WC-Anlage) sind unmittelbar nach Benützung zu reinigen und in ihren angetroffenen Zustand zu erstellen. Beim Verlassen ist folgendes zu beachten:
  - Das Feuer muss abgebrannt sein und die Asche in der Feuerstelle belassen werden. Das Feuer darf **nicht** mit Wasser gelöscht werden.
  - Der Grillrost ist nach Gebrauch zuerst mit Zeitungspapier und anschliessend mit der Drahtbürste zu reinigen.
  - Der Brunnen ist sauber zurückzulassen. Steine und Etiketten herausnehmen.
  - Angebrachte Wegmarkierungen sind zu entfernen.
  - In der Küche sind die vorhandenen Koch- und Service-Einrichtungen, sowie Besteck und Gläser in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
  - Der Fussboden in der Küche ist zu reinigen und wenn nötig nass aufzunehmen.
  - In der Küche sind der Fensterladen sowie das Fenster zu schliessen.
  - Der Stromhauptschalter in der Küche ist auszuschalten.
  - Die Türen der WC-Anlage und der Küche sind abzuschliessen.
  - **Der Kehricht ist ausnahmslos wegzuräumen und mitzunehmen!**
4. Es ist nicht gestattet, die Waldhütte für Dritte zu mieten. Der/die Mieter/in hat während des Anlasses anwesend zu sein. Schulpflichtige dürfen die Waldhütte nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Person benützen.
5. Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und von Feuerwerk ist untersagt. Die Ruhe im Wald muss gewahrt bleiben. Radios und andere Musikgeräte sind entsprechend einzustellen. Das Verwenden technischer Hilfsmittel, wie Licht- oder Verstärkeranlagen, ist verboten (Art. 29 KWaV).
6. Die Benützer haften solidarisch für alle durch sie verursachten Schäden an der Waldhütte und deren Umgebung, insbesondere auch für allfällige Brandschäden.
7. Alle Benützer der Waldhütte haben sich selber gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Die Burgergemeinde Roggwil lehnt jede Haftung bei Unfällen etc. infolge Benützung der Waldhütte und der Aussenplätze ab.
8. Sind nachträgliche Aufräumungs- oder Reinigungsarbeiten durch die Burgergemeinde nötig, werden diese dem Benützer in Rechnung gestellt. Benützern, deren Benehmen zur Klage Anlass gibt, kann die Wiederbenützung der Waldhütte verweigert werden.
9. Der Hüttenwart ist ermächtigt Kontrollen durchzuführen.
10. Die Schlüsselübergabe für die Benützung der Waldhütte erfolgt durch den/die Hüttenwart/in an die verantwortliche Person. Die Schlüsselrückgabe hat nach Weisung des/der Hüttenart/in zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe wird für Umtriebe eine Aufwandgebühr von Fr. 50.00 erhoben.
11. Die Annullationsgebühr nach definitiver Reservation beträgt SFr. 50.00.

Die Benützungsgebühr ist bei Abgabe der Waldhütte in bar oder via Rechnung mit Einzahlungsschein, innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Kosten für den Stromverbrauch sind in dieser Gebühr inbegriffen.